

Arbeitsschutz in Deutschland

Gesetze, Verordnungen und Normen

8. Tag der Bestandserhaltung

Friederike J. Nithack M.A.

LWL-Archivamt für Westfalen

Gliederung

1. Warum Arbeitsschutz?
2. Welche Grundlagen und Schriften gibt es?
3. Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
4. Die Biostoffverordnung (BioStoffV)
5. TRBA 400 Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
6. TRBA 240 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut

Gliederung

7. Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates
8. Persönliche Schutzausrüstung
9. DIN ISO 45001 Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit- Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 45001:2018)
10. Zusammenfassung und praktische Umsetzung

Warum Arbeitsschutz?

- Gefahrenabwehr und Verminderung/ Vermeidung von Risiken
- Prävention besonders mit Blick auf Gesundheit und auch psychische Gesundheit
- Gründe: Zeitdruck wird stärker, Abläufe werden schneller und komplexer, neue Technologien, neue Kompetenzbündelungen und damit Verantwortungen
- führt auch zu mehr Leistungsdruck
- Ziele des Arbeitsschutzes: Vermeidung und Prävention von Betriebsunfällen, Krankheitsausfällen, Störungen der Abläufe , Produktionsverluste, Einnahmenverlust
- Erfolge: motivierte Beschäftigte, bessere Abläufe, bessere Leistungen/ und Leistungsbereitschaft, Entwicklung der Institution, keine finanziellen Verluste

Welche Grundlagen und Schriften gibt es?

Gesetze/ Verordnungen:

- Arbeitsschutzgesetz
- Biostoffverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- PSA-Benutzungsverordnung: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung bei der Arbeit

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe:

- TRBA 240 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut
- Verfahren zur Bestimmung der Schimmelpilzkonzentration in der Luft am Arbeitsplatz

Welche Grundlagen und Schriften gibt es?

- TRBA 400 Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
- TRBA 405 Anwendung von Messverfahren und technischen Kontrollwerten für luftgetragene Biologische Arbeitsstoffe
- TRBA/TRGS 406 Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege
- TRBA 450 Einstufungskriterien für Biologische Arbeitsstoffe
- TRBA 460 Einstufung von Pilzen in Risikogruppen
- TRBA 500 Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen

Welche Grundlagen und Schriften gibt es?

Normen:

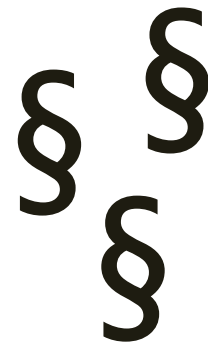
- DIN ISO 45001 Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit-Anforderungen mit Anleitungen zur Anwendung (ISO 45001:2018)

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften:

- DGUV Regel 112-189 (bisher BGR 189) Benutzung von Schutzkleidung
- DGUV Information 212-515 (bisher BGI 515) Persönliche Schutzausrüstung
- DGUV Regel 112-190 (bisher BGR/GUV-R 190) Benutzung von Atemschutzgeräten
- DGUV Regel 112-195 (bisher BGR 195) Benutzung von Schutzhandschuhen
- DGUV Information 212-014 (bisher GUV-I 8516) Hautschutz

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- Allgemein gültig
- Ziel des Gesetzes ist: *„...Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern.“* [ArbSchG, § 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich, Abs. 1]
- Teilt sich in 6 Abschnitte → 1-3 Abschnitt



Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- Inhalte Abschnitt 1:
 - definiert Begriffe und die Zielsetzung sowie den Anwendungsbereich
 - Gültigkeit in allen Tätigkeitsbereichen (Abschnitt 1, §1, Abs. 1)
 - Arbeitsschutzmaßnahmen werden als Maßnahmen definiert, die Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vorbeugen (Abschnitt 1, §2, Abs. 1)

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- Inhalte Abschnitt 2:

- beinhaltet u.a. allgemeine Grundsätze, die Beurteilung der Arbeitsbedingungen, die Dokumentation, Übertragung von Aufgaben und Arbeitsmedizinische Vorsorge und Unterweisungen

- zu den **allg. Grundsätzen** zählt: „[...]daß eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird“ [Abschnitt 2, §4, Abs. 1] ebenso wie die Bekämpfung der Quelle von Gefahren und die Berücksichtigung von Stand der Technik, Hygiene und Arbeitsmedizin

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- Inhalte Abschnitt 2:

→ „*individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen*“ [Abschnitt 2, §4, Punkt 5]

→ die **Beurteilung der Arbeitsbedingungen** erfolgt durch den Arbeitgeber und dient der Ermittlung der nötigen Arbeitsschutzmaßnahmen (Abschnitt 2, §5, Abs. 1)

→ Gefährdungsfaktoren sind z.B.: Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes, Einwirkungen u.a. biologischer Art, Einsatz und Auswahl von Arbeitsmitteln/Arbeitsstoffen, nicht ausreichende Unterweisung von Beschäftigten (Abschnitt 2, §5, Abs. 3)

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- Inhalte Abschnitt 2:

- **Unterweisung** beinhaltet Anweisungen und Erläuterungen

- erfolgt bei Neueinstellung und Veränderungen (sowohl im Aufgabenbereich, als auch in Bezug auf Technologie oder Arbeitsmitteln)

- muss wenn erforderlich regelmäßig wiederholt werden (Abschnitt 2, §12, Abs. 1)

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- Inhalte Abschnitt 3:

- beinhaltet Rechte und Pflichten von Beschäftigten

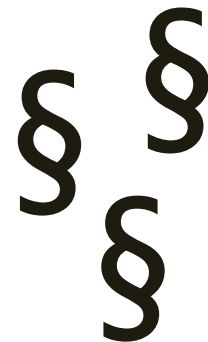
- zu den **Pflichten** zählt z.B.: die Einhaltung der Maßnahmen (Abschnitt 3, §15, Abs. 1) und auch die korrekte Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung (Abschnitt 3, §15, Abs. 2)

- Beschäftigte haben das **Recht**, Vorschläge für Arbeitsschutz einzureichen und im begründeten Fall von unzureichendem Schutz durch den Arbeitgeber (trotz eingereicherter Beschwerde beim Arbeitgeber) die zuständige Behörde zu informieren (Abschnitt 3, § 17)

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- Für die Erreichung des Ziel ist essenziell:
 - Beurteilung der Arbeitsbedingungen
 - Festlegung der Maßnahmen

- Beim Umgang mit Schimmelpilzkontaminiertem Schriftgut ergibt sich eine Gefährdung durch Biostoffe → nächste Stufe [Biostoffverordnung](#)



Die Biostoffverordnung (BioStoffV)

- Gültig beim Umgang mit Biostoffen
- Ziel der BioStoffV: Regelung des Schutz von Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten vor Gefährdung durch Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV, Abschnitt 1, §1, Abs. 1)
- Teilt sich in 6 Abschnitte und Anhang → [Abschnitt 1-3](#)



Die Biostoffverordnung (BioStoffV)

- Inhalte Abschnitt 1:

- beinhaltet Begriffsbestimmungen, Risikogruppeneinstufung

→ Definition **Biostoff**: „*Biostoffe sind Mikroorganismen [...], die den Menschen durch Infektionen, übertragbare Krankheiten, Toxinbildung, sensibilisierende oder sonstige, die Gesundheit schädigende Wirkung hervorrufen können.*“ [BiostoffV, Abschnitt 1, §2, Abs. 1]

→ Schimmelpilze zählen zu Mikroorganismen

→ Definition Tätigkeiten: teilt sich in gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten



Die Biostoffverordnung (BioStoffV)

- Inhalte Abschnitt 1:

- generell gilt: Tätigkeiten sind berufliche Arbeiten, bei denen Biostoffe auftreten bzw. freigesetzt werden können und die Beschäftigten mit ihnen in Kontakt kommen können (Abschnitt 1, §2, Absatz 7, Punkt 2)

- für BE relevant: **nicht gezielte Tätigkeiten**

- **Risikogruppen** teilen sich in 4 Gruppen (Abschnitt 1, §3, Abs. 1)

- (Gruppe 1= eine Erkrankung durch diese Biostoffe ist unwahrscheinlich;

- Gruppe 4= es kann eine schwere Erkrankung eintreten und die Biostoffe stellen eine ernste Gefahr dar; eine wirksame Vorbeugung ist gewöhnlich nicht möglich)

Die Biostoffverordnung (BioStoffV)

- Inhalte Abschnitt 1:

- Schimmelpilze finden sich meist in **Risikogruppe 1**, selten in Gruppe 2, vereinzelt in Gruppe 3 → TRBA 460 Einstufung von Pilzen in Risikogruppen

- in der Regel tritt auf Schriftgut Risikogruppe 1 auf



Die Biostoffverordnung (BioStoffV)

- Inhalte Abschnitt 2:

→ beinhaltet u. A. die Gefährdungsbeurteilung und Tätigkeiten mit und ohne Schutzstufenzuordnung

→ die **Gefährdungsbeurteilung** beinhaltet die Ermittlung von Risikogruppeneinstufung, Identität des Biostoffes und seinem Übertragungsweg sowie mögliche toxische und sensibilisierende Wirkungen; die Ermittlung von der Art der Tätigkeit und der Art, Dauer und Häufigkeit der Exposition (Abschnitt 2, §4, Abs. 3, Punkt 1-3)

→ es zählt zudem die Substitutionsprüfung und die Gewinnung von tätigkeitsbezogenen Erkenntnissen (z.B. über bekannte Erkrankungen oder über Expositionssituationen) hinzu (Abschnitt 2, §4, Abs. 3, Punkt 4-5)

→ TRBA 400

Die Biostoffverordnung (BioStoffV)

- Inhalte Abschnitt 2:

- **Schutzstufenzuordnung** ist abhängig von der Tätigkeit und der Risikogruppenzuordnung:

- bei BE: nicht gezielte Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 1

- Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung:

Die Biostoffverordnung (BioStoffV)

- Inhalte Abschnitt 3:

- beinhaltet Grundpflichten und Schutzmaßnahmen

- **Grundpflichten** ähneln denen des ArbSchG: Gefährdung auf ein Minimum reduzieren (auch durch bauliche Maßnahmen); Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel wählen, dass Freisetzung von Biostoffen vermieden wird; wenn nötig zusätzlich PSA zur Verfügung stellen (Abschnitt 3, §8, Abs. 4)

Die Biostoffverordnung (BioStoffV)

- Inhalte Abschnitt 3:

- zu **Schutzmaßnahmen** zählt allgemein: dass die allg.

- Hygienemaßnahmen eingehalten werden (Abschnitt 3, §9, Abs. 1)

- diese beinhalten: Reinigung der Arbeitsplätze und Arbeitsmittel, Beschaffenheit von Oberflächen und Fußboden, Verfügbarkeit einer Waschgelegenheit, Verfügbarkeit von vom Arbeitsplatz getrennten Umkleidemöglichkeit

- treten weitere Biostoffe auf, die nicht in Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende und toxische Wirkung sind, gelten weitere Schutzmaßnahmen:

Die Biostoffverordnung (BioStoffV)

- Inhalte Abschnitt 3:

- Tätigkeiten mit Aerosolbildung (incl. Reinigungsarbeiten) soweit möglich durch keine/ nur gering staubbildenden Maßnahmen ersetzen

- Maßnahmen zur Desinfektion, Inaktivierung, Dekontamination ergreifen

- sachgerechte Entsorgung von kontaminierten Gegenständen

- PSA (incl. Aufbewahrung)

- Trennung von „Pausenraum“ und „Arbeitsraum“

Die Biostoffverordnung (BioStoffV)

- Die wichtigsten Punkte der BioStoffV:
 - Gefährdungsbeurteilung
 - Risikogruppenzuordnung
 - Schutzstufenzuordnung



- Als Hilfestellung bei der Gefährdungsbeurteilung gilt die [TRBA 400](#) Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen.

TRBA 400 Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (TRBA 400)

- dient als Hilfestellung und Anleitung für die Gefährdungsbeurteilung
- Definiert das Ziel der Gefährdungsbeurteilung (3.1 (1)):
 - Ermittlung der Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen bei Beschäftigten
- legt methodisch fest, welche Schritte durchgeführt werden müssen:
 - Arbeitsbereichs- und Tätigkeitserfassung; Ermittlung der bestehenden Gefährdungen; Bewertung dieser; Festlegung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen; Überprüfung; Dokumentation

TRBA 400 Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (TRBA 400)

- Voraussetzung für Gefährdungsbeurteilung (Punkt 3.2 (4)):
 - Ermittlung ob Schutzstufenzuordnung nötig
 - Ermittlung von Informationen über die Biostoffe und über die Tätigkeiten (Beurteilung von Informationen zu Infektionsgefährdung und sensibilisierende/Toxische Wirkung erfolgt getrennt! (Punkt 3.2 (5)))
- TRBA 400 legt Rangfolge von Schutzmaßnahmen fest:
 - Ziel der Schutzmaßnahmen ist die Vermeidung/Verringerung von Expositionen
 - Substitution der Biostoffe, der Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel; Schutzmaßnahmen baulicher technischer und organisatorischer Art; PSA

TRBA 400 Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (TRBA 400)

- Für BE relevant ist Punkt 5 (Gefährdungsbeurteilung bei Nicht-Schutzstufentätigkeiten):
 - Erfassung der Art, Ausmaß der Exposition, Eigenschaften des Biostoffs
 - dafür Geschäftsgänge prüfen, Verbreitungsmöglichkeiten prüfen (Material, Klima,...), vergleichbare Situationen heranziehen
- Exposition wird in 3 Gruppen geteilt (Punkt 5.4.1):
 - „erhöht“, „hoch“, „sehr hoch“
 - kann anhand von Messwerten oder von Materialeigenschaften/ Merkmalen von Tätigkeiten oder des Arbeitsplatzes zugeordnet werden

TRBA 400 Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (TRBA 400)

- Zuordnung der Expositionsstufe durch Messwerte (5.4.1. a):
 - „Erhöht“: 10.000 – 100.000 KBE/m³
 - „Hoch“: 100.000 – 1.000.000 KBE/m³
 - „Sehr hoch“: >10⁶ KBE/m³
- Zuordnung durch Materialeigenschaften und anderen Merkmalen (5.4.1 b):
 - Materialeigenschaften: sichtbarer Schimmelpilzbefall, Neigung zur Staubfreisetzung
 - Tätigkeitsbezogene Merkmale: Intensität von Bewegung, unmittelbarer Kontakt zu kontaminierten Medien, Menge, Dauer, Häufigkeit
 - Arbeitsplatzbezogene Merkmale: Lagerungsbedingungen, Klimaverhältnisse am Arbeitsplatz (Luftzirkulation etc.)

TRBA 400 Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (TRBA 400)

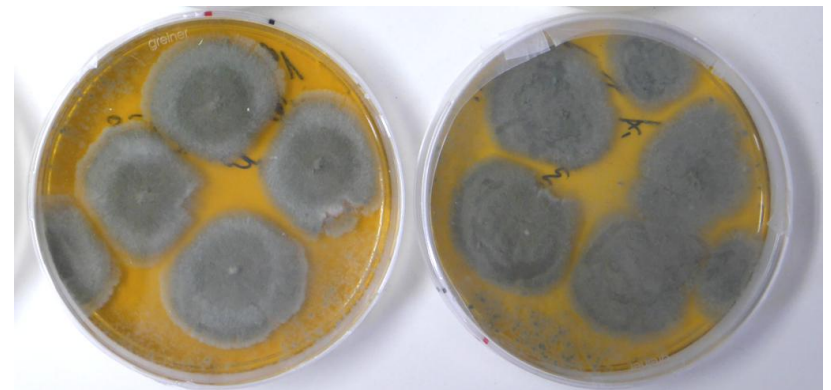
- TRBA 400 beschreibt also das Vorgehen und die relevanten Informationen für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung
- Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung werden Maßnahmen festgelegt → Umsetzung für BE: [TRBA 240](#)

TRBA 240 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut

- Ziel der TRBA 240 ist: *„der Schutz der Beschäftigten vor einer Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit bei nicht gezielten Tätigkeiten mit Biostoffen in Archiven.“* [TRBA 240, Punkt 3]
- Beinhaltet: Begriffsdefinitionen, Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen, organisatorische Maßnahmen, Bekämpfung und Literaturhinweise sowie im Anhang integrierte Ablaufschemata

TRBA 240 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut

- Definiert u. a. „Kontamination“ als „[...] über die gesundheitlich unbedenkliche Grundbelastung hinausgehende Belastung mit Biostoffen [...]“ [TRBA 240, Pkt. 2.4, S 2]
- Verweist auf die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (Ergebnis: Kontamination mit Biostoffen) und die Gefährdungsbeurteilung nach § 4 und 6 der BioStoffV (Pkt. 4, S. 3)
- Beschreibt die gesundheitliche Gefährdung durch Schimmelpilze und gibt ebenfalls an, dass Schimmelpilze zumeist der Risikogruppe 1 angehören (Pkt. 4.1)



TRBA 240 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut

- Schutzmaßnahmen: Vorrang von technischen Schutzmaßnahmen gegenüber organisatorischer Maßnahmen und PSA
- Erstellung einer Betriebsanweisung (enthaltene Punkte: Wirkung/mögliche Gesundheitsgefahren, Verhaltensanweisungen, Schutzmaßnahmen incl. Erster Hilfe Maßnahmen). (Pkt. 5.1, S. 5,6)
- Angaben zu baulichen und klimatischen Bedingungen (Pkt. 5.2):
 - Klima: Raumtemperatur: 18 +/- 2°C und rF: 50 +/- 5%
 - Vermeidung von Staubablagerungen, Vermeidung von statisch aufladbaren Oberflächen, Gewährleistung von ausreichender Durchlüftung

TRBA 240 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut

- Bei starker Aerosolbildung: Absaugeinrichtungen mit Personenschutz (z.B. MSW Klasse I) → Wartung 1 x jährlich durch Fachpersonal
- Organisatorische Maßnahmen:
 - Kontrolle von magaziniertem und eingehendem Archivgut (visuell)
 - Getrennte Lagerung von verdächtigem und normalem Archivgut
 - Einbeziehen von Fachleuten (Restauratoren,...)
 - Ursachenermittlung
 - Ggf. Messung des Wassergehalts vom Archivgut/ oberflächennahe rF
 - Benutzung von PSA bei mögl. Hautkontakt
 - Getrennte Lagerung von PSA und Straßenkleidung

TRBA 240 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut

- Einrichtung eines Handwaschplatzes mit Hautreinigungsmitteln und Hautschutzmitteln
- sachgerechte Verpackung der Objekte
- keine Pflanzen in Magazinen und Werkstätten
- Nutzung von PSA beim Schreddern von Archivgut
- **Arbeitsschutzmaßnahmen** bei bestimmten Tätigkeiten:
 - Reinigung: erfordert bei 1. Reinigung staubdichte Einweganzüge mit Kapuze, Kategorie III, Typ 5 und dichtsitzende Halbmasken (FFP 2)
 - Atemschutzmasken sollen getragen werden bei Auftreten von Tierkot und beim Fund von Tierkadavern

TRBA 240 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut

- Regelung der Reinigung von Lagerräumen für kontaminiertes Archivgut (wöchentlich)
- Transport von kontaminiertem Archivgut in geschlossenen Boxen (desinfizierbar)
- TRBA 240 schildert auch Behandlungsschritte wie Dekontamination und Sterilisation
 - Reinigung als Dekontamination ist der Sterilisation vorzuziehen

TRBA 240 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut

- Punkt 5.5 definiert die PSA:
 - Schutzkittel (langärmelig, geschlossener Kragen)
 - Schutzhandschuhe (z.B. Nitril)
 - Dichtsitzende Halbmasken (mind. FFP 2 Masken mit Ausatemventil, Gebläsefiltergeräte mit Hauben mit Partikelfilter Klasse 2)

Je nach Gefährdung und Tätigkeit:

- Staubdichte Einweganzüge mit Kapuze
- Dichtsitzende Halbmasken FFP 3 oder Gebläsefiltergeräte mit Hauben mit Partikelfilter Klasse 3

TRBA 240 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut

- TRBA 240 legt fest, dass bei der Gefährdungsbeurteilung keine Messverpflichtung besteht, jedoch diese hilfreich sein kann (Pkt. 6, S. 11)
- TRBA gibt dann Hinweise zu den gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen an
- Regelt arbeitsmedizinische Vorsorge:
 - Pflichtvorsorge ist nicht nötig
 - Angebotsvorsorge
 - in Krankheitsfällen unverzüglich

TRBA 240 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut

- TRBA 240 greift also Grundlagen auf : ArbSchG und BioStoffV
 - setzt diese konkret um: Hinweise zu Entwicklungsmöglichkeiten von Schimmelpilzen und baulichen Faktoren, Schutzmaßnahmen und gesundheitliche Auswirkungen, sowie Behandlungsschritte
 - legt die Behandlungsschritte in Ablaufschemata im Anhang dar
- Beschreibt die nötige PSA → gibt hierbei Hinweise zu den DGUV- Regeln

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates

- Überarbeitung und Erweiterung der **Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSABenutzungsverordnung-PSA-BV)**
- Regelt die Beschaffenheit von PSA (Materialität, Beschaffenheit, Herstellung etc.)

Persönliche Schutzausrüstung PSA

- Wird auch durch DGUV-Vorschriften geregelt:
 - Beschaffenheit von Atemschutzgeräten (DGUV Regel 112-190 (bisher BGR/GUV-R 190) Benutzung von Atemschutzgeräten
 - Hautschutz (DGUV Information 212-014 (bisher GUV-I 8516) Hautschutz)
 - Handschutz (DGUV Regel 112-195 (bisher BGR 195) Benutzung von Schutzhandschuhen)
- Benennen die Bestimmung, Materialität, Tragedauer, Entsorgung



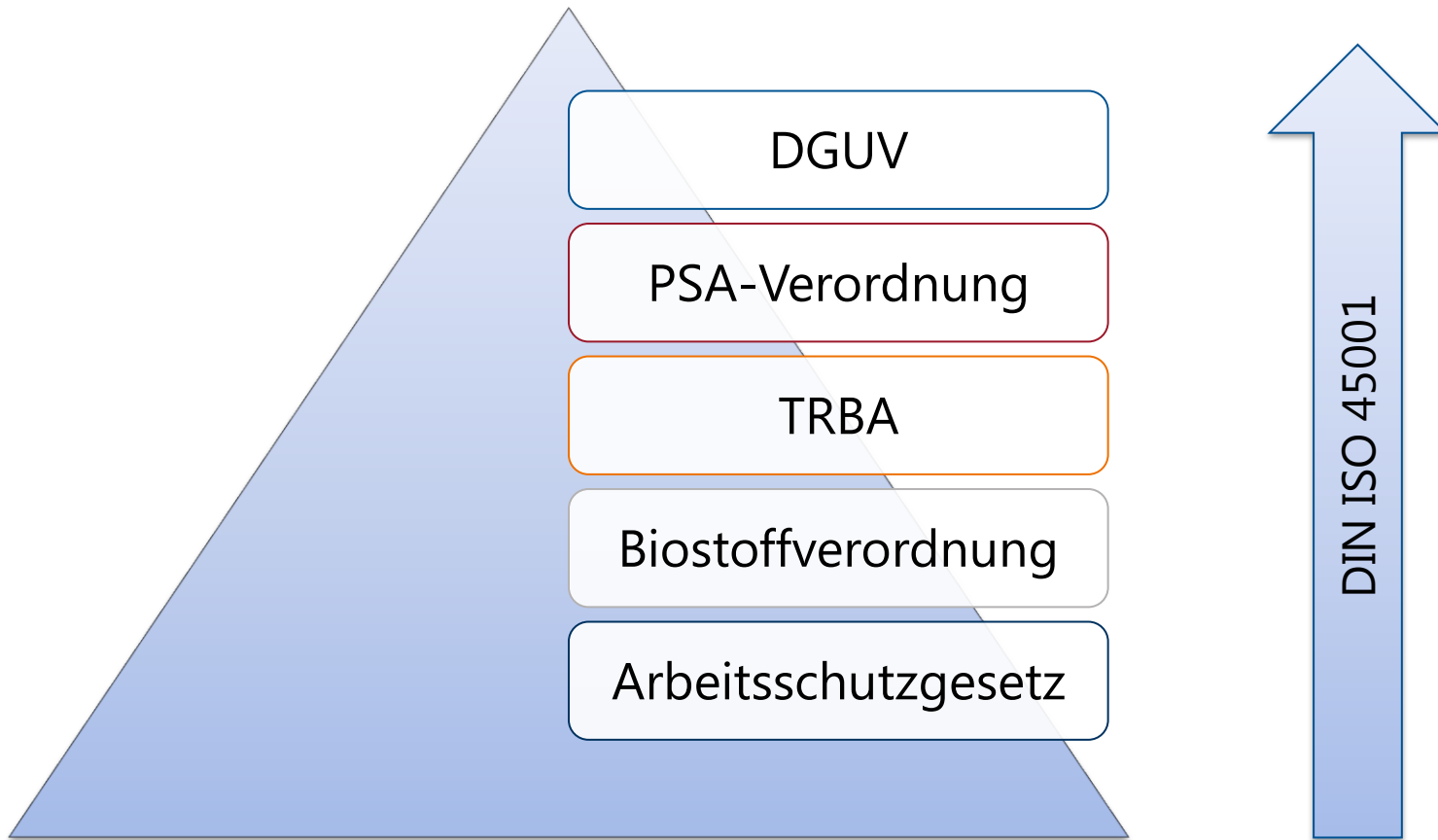
DIN ISO 45001 Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit- Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 45001:2018)

- Beinhaltet Anforderungen und Hinweise zur Umsetzung von Managementsystemen für den Arbeitsschutz
- Definiert dabei Begriffe und erläutert, warum ein Managementsystem sinnvoll ist und welches Ziel damit verfolgt wird
- Gibt hierbei Hinweise was bei der Erarbeitung eines Managementsystems wichtig ist: z.B. die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung
- Die Norm beschreibt auch wie die ergriffenen Maßnahmen, ihre Funktionalität und Aktualität überwacht und verbessert werden kann, bzw. was dafür wichtig ist (beispielsweise Kommunikation)

DIN ISO 45001 Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit- Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 45001:2018)

- Ziel ist:
 - eine langfristige Prävention von arbeitsbedingten Gesundheitsrisiken (Verletzungen/Erkrankungen)
 - das Managementsystem soll bei der Umsetzungen der Gesetze und Verordnungen helfen

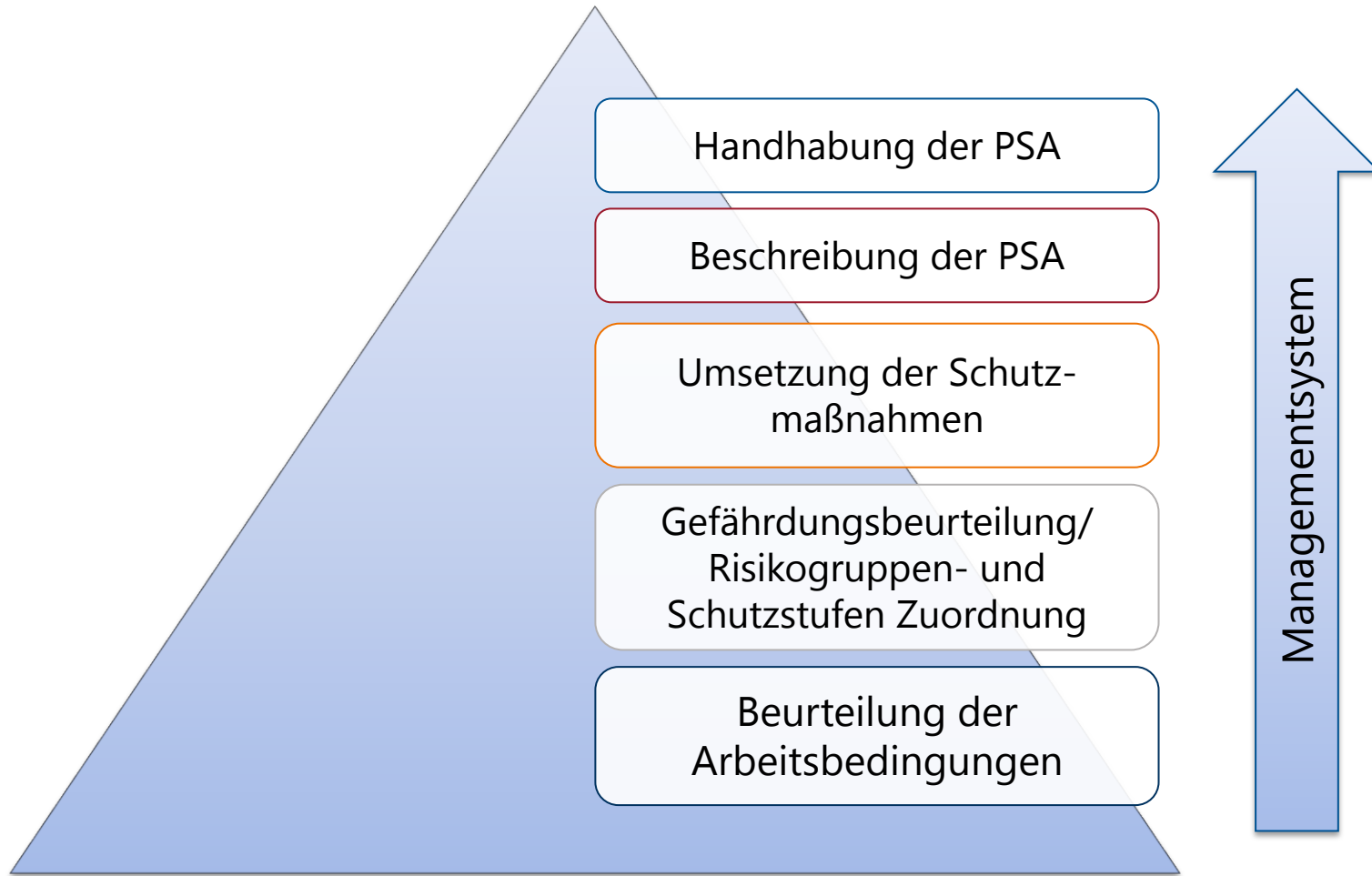
Zusammenfassung Arbeitsschutz in Deutschland- Gesetze, Verordnungen und Normen



Zusammenfassung Arbeitsschutz in Deutschland- Gesetze, Verordnungen und Normen

- In Deutschland existiert ein Netz aus diversen gesetzlichen Vorgaben
- Die Vorgaben beziehen sich aufeinander und gehen auseinander hervor
- Ziel ist die Vermeidung bzw. Verringerung der gesundheitlichen Gefährdung der Beschäftigten bei der Arbeit
- Für BE und Schimmelpilzkontaminationen sind die hier genannten Vorgaben maßgeblich und verpflichtend
- Die Vorgaben haben eine Reihenfolge und bauen aufeinander auf (Schaubilder)

Zusammenfassung Arbeitsschutz in Deutschland- Gesetze, Verordnungen und Normen



Zusammenfassung Arbeitsschutz in Deutschland- praktische Umsetzung

- Entwicklung eines Geschäftsganges für den Umgang mit schimmelkontaminiertem Schriftgut (als Hilfe: Anhang A und B der TRBA 240, und Beachtung von anderen Arbeitsbereichen z.B. Medizin)
- Was muss dabei besonders beachtet werden?
 - Fundort und Klima
 - Schwarz-weiß- Trennung
 - Umgang mit der PSA
 - Kommunikation

Zusammenfassung Arbeitsschutz in Deutschland- praktische Umsetzung

- Installation von Sicherheitswerkbänken
 - Mikrobiologische Sicherheitswerkbänke Klasse 1 oder 2
 - z.B. für Reinigungsarbeiten, Begutachtungen des Schriftguts
- Anschaffung von dichten, desinfizierbaren Transportkisten
 - Für den Transport von verdächtigem und kontaminiertem Material
 - zur temporären Lagerung



Zusammenfassung Arbeitsschutz in Deutschland- praktische Umsetzung

- Installation eines Handwaschplatzes
 - Handdesinfektionsmittel
 - Handwaschmittel
 - Einmalhandtücher
 - Handpflegemittel



Zusammenfassung Arbeitsschutz in Deutschland- praktische Umsetzung

– Anschaffung von PSA:

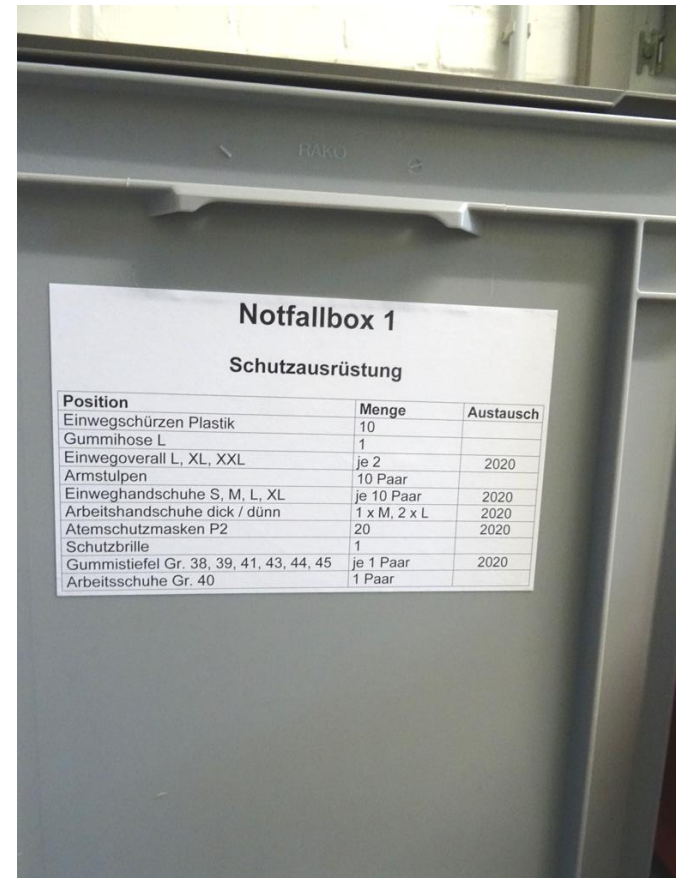
→ Kittel

→ Handschuhe

→ Atemschutz

– Kittel:

- Baumwolle, bei 90°C waschbar
- Langärmelig, geschlossener Kragen
- **Ausreichende Länge, (Bündchen)**



Zusammenfassung Arbeitsschutz in Deutschland- praktische Umsetzung

- Einwegkittel/dichte Einwegkittel:
 - Langärmlig, geschlossener Kragen
 - Ausreichende Länge, Bündchen
 - mit Kapuze
- Handschuhe:
 - Latexfrei (z.B. Nitril)
 - passende Größen
 - Puderfrei



Zusammenfassung Arbeitsschutz in Deutschland- praktische Umsetzung

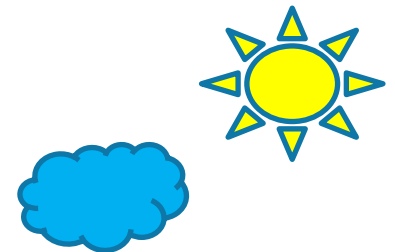
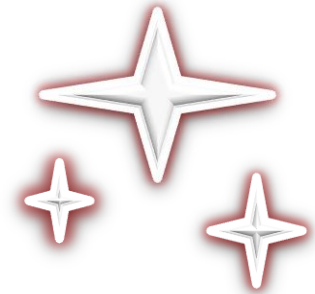
- Atemschutz:
 - FFP 2- Halbmasken mit Ausatemventil
 - Tragedauer beachten



- Armstulpen können ergänzt werden
- Beachtung der Reihenfolge An- und Ablegen der PSA
- Kommunikation des Lagerungsorts der PSA
- Festlegen einer Ansprechperson

Zusammenfassung Arbeitsschutz in Deutschland- praktische Umsetzung

- Prävention :
 - Kontrolle des Klimas
 - Festlegen eines Reinigungsintervalls
 - Reinigung der Magazinräumlichkeiten
 - Reinigung der Baumwollkittel
- Einhalten der Schwarz-Weiß-Trennung (auch mit Blick auf Essen & Trinken)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Landschaftsverband
Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Archivamt für Westfalen**

Jahnstr. 26

48147 Münster

Tel.: 0251 591-3890

Fax: 0251 591-269

lwl-archivamt@lwl.org

Besuchen Sie uns im Internet: [**www.lwl-archivamt.de**](http://www.lwl-archivamt.de)

Nachweise/Quellen:

- Alle Abbildungen wurden durch die Autorin angefertigt.
- Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe, TRBA 240: „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut“, Ausgabe Dez. 2010, in: Gemeinsames Ministerialblatt GMBL Nr. 68-80 vom 6. Dez. 2010, Änderung vom 21. Juli 2015, Gemeinsames Ministerialblatt GMBL Nr. 29, einsehbar unter URL: https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/TRBA-240.pdf?__blob=publicationFile&v=2, letzter Zugriff: 10.09.2018
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV), Ausfertigungsdatum 15.07.2013, letzte Änderung 2017, einsehbar unter URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/biostoffv_2013/gesamt.pdf, letzter Zugriff: 10.09.2018
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG), Ausfertigungsdatum: 07.08.1996, letzte Änderung 2015, einsehbar unter URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/BJNR124610996.html#BJNR124610996BJNG000200000>, letzter Zugriff: 16.09.2018
- Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe, TRBA 400: „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“, Ausgabe März 2017, in: Gemeinsames Ministerialblatt GMBL Nr. 10-11 vom 3. Juli 2018, Änderung vom 03. Juli 2018, Gemeinsames Ministerialblatt GMBL Nr. 30, einsehbar unter URL: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA-400.html>, letzter Zugriff: 16.09.2018

Nachweise/Quellen:

- Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates, einsehbar unter URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsschutz/2016-04-05-EU-Verordnung-PSA-2016-425.pdf?__blob=publicationFile&v=2, letzter Zugriff: 16.09.2018
- DIN ISO 45001 Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Anforderungen mit Anleitungen zur Anwendung (ISO 45001:2018), Ausgabedatum 06.2018